

29/SN-254/ME
1 von 27



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.040/10-Pr.7/92

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Arbeitsschutzgesetz;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	723 -GE/19
Datum:	1 5. DEZ. 1992
Verteilt	21. Dez. 1992

A. Jager

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 7. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.040/10-Pr/7/92

Mag. Divacky/5638

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.:
Arbeitsschutzgesetz. Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1.) a) Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, ist es das Ziel des Gesetzgebers, im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes anzupassen, um entsprechend Artikel 67 und dem Anhang XVIII eine Umsetzung der Mindestvorschriften der EG-Richtlinien zu gewährleisten. Demgemäß beinhaltet der Entwurf, wie ebenfalls in den Erläuterungen dargestellt wird, die Umsetzung von 22 einschlägigen EG-Richtlinien. Da jedoch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des Gesetzentwurfes nur sehr unzureichend eingebunden war, war es dem Wirtschaftsministerium im nunmehrigen Begutachtungsverfahren nicht hinlänglich möglich, zu beurteilen, inwiefern die Erstellung des Gesetzentwurfes in Umsetzung der betreffenden EG-Richtlinie erfolgte bzw. inwieweit die Bestimmungen dieses Entwurfes über die Mindestvorschriften der EG-Richtlinien hinausgehen und damit für die

- 2 -

österreichischen Unternehmen unter Umständen zusätzliche Belastungen mit sich bringen würden, die für die österreichische Wirtschaft eine erhebliche Beeinträchtigung auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedeuten könnten.

b) Der § 35 Abs.2 des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes sieht vor, daß Verordnungen nach § 24 Abs.1, 4 und 5, § 26 Abs.5 sowie § 27 Abs.7 dieses Gesetzes, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen sind. Diese Einvernehmenskompetenzen des Wirtschaftsministeriums wurden im vorliegenden Gesetzentwurf zur Gänze beseitigt. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die Streichung dieser Einvernehmenskompetenzen nicht verständlich, da einerseits nach der derzeitigen Konzeption des Arbeitnehmerschutzrechtes die Belange des Arbeitsschutzes durch die Arbeitsinspektion im Zusammenwirken mit den Gewerbebehörden sichergestellt werden. Auf der anderen Seite soll im Rahmen der Erlassung der betreffenden Verordnungen auch die Berücksichtigung von berechtigten Interessen der österreichischen Wirtschaft gewährleistet werden, wozu der Natur der Sache nach das ho. Ressort berufen ist. Im übrigen werden in den Erläuterungen auch nicht die Gründe für den Wegfall der Einvernehmenskompetenzen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt. **Ein Entfall der Einvernehmenskompetenzen ist für das Wirtschaftsministerium nur dann vorstellbar, wenn auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales auf sein Einvernehmen zu Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung 1973 verzichtet.** Hiezu ist zu bemerken, daß der Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1992 ua. nur deshalb die Zustimmung des Ministerrats gefunden hat, weil die zunächst in den §§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1 gestrichene Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales wieder in den Entwurf aufgenommen wurde.

c) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt vor, zum Zwecke einer eingehenden Erörterung und hinreichenden Klärung der unter den Punkten a) und b)

dargestellten Fragen eine **Besprechung** zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und zwar noch **vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Ministerrat**, abzuhalten.

2.) Zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist darüber hinaus in allgemeiner Hinsicht zu bemerken, daß durch diesen der Arbeitgeber zu zahlreichen, z.T. finanziell aufwendigen Aufgaben verpflichtet wird, die insbesondere für Kleinbetriebe existenzbedrohend sein können.

So muß z.B. der Arbeitgeber sämtliche Arbeitsstoffe, die in seinem Betrieb verwendet werden, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit bewerten und kennzeichnen. Liegt keine Bewertung und Kennzeichnung gemäß den chemikalienrechtlichen Bestimmungen vor, so muß er selbst die Bewertung und Kennzeichnung dieser Arbeitsstoffe durchführen bzw. die Durchführung veranlassen. Weiters muß nachvollziehbar begründet werden, warum keine weniger gefährlichen Arbeitsstoffe verwendet werden können, sowie welche und warum gerade diese Schutzmaßnahmen er zum Schutze der Arbeitnehmer vorsieht. Darüber hinaus sind für jeden einzelnen Arbeitnehmer, der mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgeht, detaillierte Aufzeichnungen über Art der Gefährdung, Art und Dauer der Tätigkeit, allfällige Messungen, seine Exposition und allfällige Unfälle bzw. Zwischenfälle zu führen. Diese Aufzeichnungen wären nach Ende der Exposition 10, in besonderen Fällen 40 Jahre, aufzubewahren.

Ebenso sollen die Arbeitgeber Verzeichnisse jener Arbeitnehmer führen, für die aufgrund ihrer Tätigkeit medizinische Untersuchungen erforderlich sind bzw. die Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind. Für alle jene Arbeitnehmer sind jeweils Aufzeichnungen über die Art, den Beginn und die Beendigung der Tätigkeit, Name und Anschrift des untersuchenden Arztes sowie Datum jeder Untersuchung anzulegen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist auch vorgesehen, daß Arbeitgeber, unabhängig von der Betriebsgröße (bisher ab 250

Beschäftigte), Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen haben.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes in der gegenwärtig vorliegenden Form ist somit zu erwarten, daß es auf Grund der Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer Vielzahl von neuen Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu starken finanziellen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben, kommen wird.

- 3.) Der vorliegende Entwurf stellt sich in vielen Teilen lediglich als eine Wiedergabe der deutschen Übersetzung der umzusetzenden EG-Richtlinien dar. Nur wenige Bestimmungen erscheinen unmittelbar der Vollziehung zugänglich. Die meisten Bestimmungen erfordern hingegen die Erlassung von Durchführungsverordnungen. Bis zu deren Erlassung sollen zahlreiche in den Übergangsbestimmungen angeführte, geltende Arbeitnehmerschutzvorschriften, soweit sie nicht aufgehoben werden, weitergelten. Im Hinblick auf die Vielzahl der Übergangsbestimmungen, die äußerst kasuistischen Regelungen und die zahlreichen unterschiedlichen Inkrafttretensklauseln ist jedoch zu bezweifeln, ob von einer Verbesserung und Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gesprochen werden kann.

Ferner ist zu bemerken, daß aus den EG-Richtlinien Bestimmungen in den Entwurf übernommen wurden, die entweder schlecht übersetzt sind oder Begriffe enthalten, die in der österreichischen Rechtssprache nicht üblich sind. Auch wurden bereits bestehende EG-Richtlinienvorschläge berücksichtigt.

Zur angegebenen verfassungsrechtlichen Grundlage (siehe die Allg. Erläuterungen auf Seite 7) ist anzuführen, daß sich der vorliegende Entwurf auch auf den nicht genannten Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG (Bergwesen) stützt, da er auch einige bergbauartige Tätigkeiten betrifft und der Arbeitnehmerschutz beim Bergbau seit eh und je dem Bergwesen zugerechnet wird. Es wäre daher auch der o.a. Kompetenztatbestand anzuführen oder

zumindest auf Seite 7 der Allg. Erläuterungen zwischen den Worten "auf" und "folgende" das Wort "insbesondere" einzufügen .

II.) Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 3:

Es wird davon ausgegangen, daß im Hinblick auf § 113 Abs.1 des Entwurfs das Berggesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung gemeint ist.

Zu § 1 Abs. 3 Z. 3 zweiter Halbsatz:

Durch diese Bestimmung scheint zwar auf den ersten Blick eine klarere Abgrenzung für die Vollziehung gegeben. Im Einzelfall dürfte es jedoch zu erheblichen Widersprüchlichkeiten, Auslegungsschwierigkeiten und Doppelgleisigkeiten kommen, da das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe nur dann dem Berggesetz 1975 unterliegt, wenn diese Tätigkeit in betrieblichem (und - soweit es sich um sonstige mineralische Rohstoffe handelt - auch in räumlichem) Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen mineralischer Rohstoffe erfolgt.

Das Bergrecht ist vom Grundsatz der Gesamtgefahrenabwehr getragen und umfaßt daher sowohl den Arbeitnehmerschutz, als auch den Umweltschutz, den Schutz von Sachen etc. Eine Her- auslösung des Arbeitnehmerschutzes aus einem in sich geschlossenen, verschiedenen Zwecken Rechnung tragenden Regelwerk, wie sie die bergrechtlichen Sicherheitsvorschriften darstellen, erscheint daher vielfach nicht möglich (siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs).

Ferner ist zu bemerken, daß die Regelung des Arbeitnehmerschutzes für das Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe, wenn das Aufsuchen oder Gewinnen dem Berggesetz 1975 unterliegt, aber lediglich ein betrieblicher Zusammenhang mit

- 6 -

dem Aufsuchen oder Gewinnen besteht, im Entwurf nicht gelöst erscheint. Für derartige Aufbereitungstätigkeiten gilt nämlich das Berggesetz 1975 nicht. Nach § 1 Abs.3 des Entwurfs würde hierfür auch das Arbeitsschutzgesetz nicht gelten. Auf jeden Fall wäre im ersten Halbsatz des § 1 Abs. 3 Z. 3 nach den Worten "im betrieblichen" die Wortfolge ", bei sonstigen mineralischen Rohstoffen auch im räumlichen" einzufügen.

Zu § 1 Abs. 3 Z. 7:

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, daß, wenn ein betrieblicher und räumlicher Zusammenhang mit Weiterverarbeitungstätigkeiten gegeben ist, sogar die Verwendung von Betriebsfahrzeugen etc. für das Aufsuchen oder Gewinnen mineralischer Rohstoffe unter das Arbeitsschutzgesetz fällt. Es müßte daher statt "in Z 3", "in Z. 1 bis 5" heißen. Die Geltung des Arbeitsschutzgesetzes wäre auf das Herstellen zu beschränken, wenn dieses im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit Weiterverarbeitungstätigkeiten gem. § 132 Abs. 1 erster Satz des Berggesetzes 1975 erfolgt. Hiezu wäre die Wortfolge "erfolgen solche Tätigkeiten" durch die Wortfolge "erfolgt das Herstellen" zu ersetzen. Dementsprechend wäre mit "so fällt es" statt "so fallen sie" fortzusetzen.

Aus folgenden Gründen wären auch jene Tätigkeiten, die gemäß § 2 Abs.1 des Berggesetzes 1975 hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, vom Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes auszunehmen: Die bergbautechnischen Aspekte umfassen auch die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes (siehe hiezu die Ausführungen zur verfassungrechtlichen Grundlage unter A. Allgemeines). Die in Rede stehenden Tätigkeiten entsprechen weitgehend den üblichen bergbaulichen Tätigkeiten, für die besondere bergrechtliche Sicherheitsvorschriften gelten. Es erscheint nicht vertretbar, die Geltung dieser Sicherheitsvorschriften auszuschalten, die vom Grundsatz der Gesamtgefahrenabwehr getragen sind.

Die in den Erläuterungen des Entwurfs für die Einbeziehung der gegenständlichen Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes angeführten Gründe erscheinen nicht stichhältig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen können nämlich auch nur die arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekte durch das Arbeitsschutzgesetz geregelt werden und nicht die jeweiligen Tätigkeiten als solche. Es wäre sohin folgende Z 9 anzufügen:

"9. das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung, das Suchen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, das Erforschen von in Betracht kommenden Strukturen, das Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und das Lagern in diesen sowie die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, soweit hiefür besondere Regelungen in bergrechtlichen Vorschriften bestehen."

Zu §§ 2, 18 Abs.1 und 2 sowie § 35 Abs. 1:

Begriffsbestimmungen sollten an einer Stelle des Gesetzes erfolgen.

Die im §§ 18 Abs.1 und 2 enthaltene Definition des Begriffes "Arbeitsstätte" und die im § 35 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Definition für "gefährliche Arbeitsmittel" sollten daher besser in den § 2 aufgenommen werden. Nicht erfaßt erscheinen untertägige Arbeitsstätten, etwa bei Kraftwerken, Tunnels, U-Bahnen und dgl. Sie sind weder Betriebsgebäude (siehe § 18 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs), noch Arbeitsstätten im Freien (siehe § 18 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs).

- 8 -

Im § 2 Abs. 5 des Entwurfs sollten auch die Gegenstände von Schutzausrüstungen angeführt werden.

Zu § 2 Abs.6 des Entwurfs stellt sich die Frage, ob es für "biologische Agenzien" nicht einen anderen, verständlicheren Ausdruck gibt. Jedenfalls wäre klarzustellen, was damit gemeint ist. Auch erschiene es angebracht, darzutun, daß auch Schieß- und Sprengmittel darunter fallen.

Zu § 3:

a) allgemein:

Im Gegensatz zum Arbeitnehmerbegriff (§ 2 des Entwurfes) wird der Arbeitgeberbegriff in dem vorliegenden Entwurf ebensowenig definiert wie in den bisher geltenden Rechtsvorschriften (AnSchG, AAV). Die Judikatur sah sich daher genötigt, diesbezüglich auf das allgemeine Arbeitsvertragsrecht zurückzugreifen (§ 1151 Abs. 1 ABGB, Krejci in Rummel² Z 36 ff zu § 1151). Eine exakte Definition des keineswegs selbstverständlichen Arbeitsbegriffes ist schon deswegen notwendig, weil Normadressat z.B. eines Betriebsbewilligungsbescheides (§ 85 Abs. 2 des Entwurfes) der Arbeitgeber ist, Normadressat eines gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides (§§ 77, 81 GewO 1973) jedoch der Genehmigungswerber bzw. Betreiber (Inhaber) der Betriebsanlage. Die Judikatur hat sich diesbezüglich keinesfalls zu einer Einheit dieser Personen durchringen können (siehe z.B. Erkenntnis des VwGH vom 28.1.1991, Zl. 90/19/0270). Würde nun ein Bescheid gemäß §§ 74 ff GewO 1973 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Entwurfes erlassen und werden dabei Auflagen zum Schutze der Arbeitnehmer vorgeschrieben, stellt sich die Frage, wer nun Normadressat ist. Allgemein wird somit kritisiert, daß nach wie vor ein Auseinanderfallen des Betreibers einer Betriebsanlage einerseits und des Arbeitgebers andererseits möglich ist (insbesondere wenn der Genehmigungsinhaber Geschäftslokale vermietet hat und die Mieter selbst als Arbeitgeber auftreten). **Eine einheitliche Regelung der Frage des Normadressaten wäre daher wünschenswert**, wobei die kompetenzrechtliche Problematik jedoch nicht übersehen wird.

b) Zu § 3 Abs. 2:

Nicht berücksichtigt erscheint die überbetriebliche Hierarchie. Es müßte wohl eingefügt werden: "und der Unternehmenshierarchie".

c) Zu § 3 Abs. 6:

Hier wurde ein Arbeitgeberschutz aufgenommen, der bisher ausschließlich der Gewerbeordnung vorbehalten war.

d) Zu § 3 Abs. 7:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den berggesetzlichen Bestimmungen betreffend verantwortliche Personen erscheint klärungsbedürftig.

e) Zu § 3 Abs. 7:

Hiezu ist zu bemerken, daß in den für den Bergbau geltenden Sicherheitsvorschriften verschiedentlich Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen vorgeschrieben sind.

Zu § 4:

Der Begriff "Evaluierung" wurde einer EG-Richtlinie entnommen. Gemeint ist offenbar die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren. Die Überschrift des § 4 sollte daher besser lauten:

"Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Schutzmaßnahmen".

Wenn der Begriff "Evaluierung" verwendet werden soll, erschiene es zweckmäßig, im § 4 Abs.1 erster Satz nach dem Wort "beurteilen" den in Klammer zu setzenden Ausdruck: "Evaluierung" einzufügen.

- 10 -

Ferner sollte der zweite Satz des § 4 Abs.1 besser in den § 4 Abs.2 eingebaut werden.

Zu den §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 6 Z 3 und 10 Abs. 2:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Begriff "Störfall" in der österreichischen Rechtsordnung bereits eine spezifische Ausprägung erhalten hat (siehe insbesondere den § 82a GewO 1973 idgF und weiters beispielsweise den § 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF und den § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes); es wird daher zu Vermeidung von Rechtsunsicherheiten angeregt, den Begriff "Störfall" durch einen anderen Begriff wie "Betriebsstörung" oder "Betriebsunterbrechung" zu ersetzen.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Bestimmung, daß Arbeitnehmer mit körperlichen oder geistigen Gebrechen zu Arbeiten, für die sie nicht geeignet sind, nicht herangezogen werden dürfen, ist in der Bestimmung des § 5 Abs. 1 enthalten, wonach bei der Übertragung von Aufgaben die Eignung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist.

Zu § 7:

Hiezu ist zu verweisen, daß das Berggesetz 1975 jeweils den Fremdunternehmer verpflichtet, so insbesondere auch zur Bekanntgabe der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse an die Berghauptmannschaft bzw. an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (siehe hierzu § 159 des Berggesetzes 1975).

Zu §§ 13 und 14:

Hiezu ist hinsichtlich des Bergbaus auf die Institution der Befahrungsmänner zu verweisen (siehe hierzu § 57 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974).

Zu § 13 Abs. 1:

Die Senkung der Schlüsselzahl für die notwendige Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen von derzeit 50 Beschäftigten (bzw. in Betrieben, in denen Gefährdungen nur im geringen Maß zu erwarten sind, von 100 Mitarbeitern) auf nunmehr mehr als 5 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen würde für die in Österreich dominierenden Klein- und Mittelbetriebe ungeachtet der vorgesehenen Übergangsfristen eine starke Belastung bedeuten. Da dieser Personen-
gruppe gem. § 13 Abs. 4 des Entwurfes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit sowie entsprechende Möglichkeit zur Einschulung und Vertiefung der Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen ist, würde dies eine nicht zu geringe Erhöhung der mit dem Arbeitsprozeß verbundenen Nebenkosten bedeuten.

Zu § 13 Abs. 3:

Es ist unverständlich, weshalb die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen nicht nur dem Arbeitsinspektorat, sondern auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung mitzuteilen sind.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen werden unter Beiziehung der Belegschaftsorgane bzw. der Arbeitnehmerschaft bestellt. Eine zusätzliche Einschaltung der Interessensvertretung der Arbeitnehmer ist daher nicht notwendig, zumal die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Arbeitsinspektorat erfolgt.

Zu § 15:

Soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das Berggesetz 1975 anzuwenden ist, erscheint der § 15 des Entwurfs im Hinblick auf den § 122 des Berggesetzes 1975 und die §§ 347 ff der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung entbehrlich.

Zum 2. Abschnitt:

Diese Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und werden ohne genaue Regelung durch Verordnungen nur schwer vollziehbar sein. Es werden hier immer wieder allgemeine Ausdrücke wie z.B. "möglichst ausreichend", "angemessen", "gegebenenfalls" bzw. "erforderlichenfalls" verwendet. Unklar ist, was "ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft" (§ 21 Abs. 3) ist oder wie Arbeitsräume für Schwerarbeiter beschaffen sein müssen, damit Schwerarbeiter die Arbeit "ohne Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens" verrichten können (§ 21 Abs. 4).

Zu § 18 Abs. 2 Z 2:

Hier sollte das Wort "aber" durch "und" ersetzt werden, um die beiden Prämissen zu verknüpfen.

Zu § 20 Abs.2 und § 32 Abs.5:

Die flexiblen Regelungen der §§ 20 Abs.2 und 21 Abs.5 des Entwurfes (Belichtung von Betriebsgebäuden bzw. Arbeitsräumen) **werden ausdrücklich begrüßt**, da die starren Bestimmungen des § 8 AAV in der Praxis oft zu Problemen geführt haben und ein Großteil der bis zum Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführten Berufungsverfahren diese Norm zum Gegenstand hat.

Zu § 34 Abs. 2:

Die Forderung, daß Arbeitgeber, die beabsichtigen, ein Arbeitsmittel oder dessen Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang zu verändern, als dies vom Hersteller vorgesehen war, zusätzlich zur Evaluierungspflicht gemäß § 4 eine Risikoanalyse durchzuführen haben, stellt eine wesentliche Verschärfung der Bestimmung des § 4 dar. Nach ho.Ansicht müßte es ausreichen, daß gemäß § 4 die Arbeitgeber verpflichtet sind, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und dementsprechend die Schutzmaßnahmen festzulegen.

Zu § 41 Abs. 2:

Der Ausdruck "besonders gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff" sollte auch in den Definitionen des § 39 enthalten sein.

Zu § 44 Abs. 4:

Der TRK-Wert bezieht sich nicht auf die Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes irgendwo in der Luft, sondern auf die Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz. Es sollte daher analog zu Abs. 3 heißen: "... in der Luft am Arbeitsplatz angibt, ...".

Zu § 50 Abs.1 und § 59 Abs.4 bis 6:

Der Begriff des "Beurteilungspegels" ist in dem Gesetzesentwurf in keiner Weise definiert, was ausdrücklich als Mangel anzusehen ist. Dieser Begriff ist möglicherweise den sogenannten "ÖAL-Richtlinien" entnommen, die jedoch vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt als eine ungeeignete Sachverhaltsgrundlage bezeichnet wurden (zB VwGH vom 27.2.1992, Zl. 90/04/0199) und weit von Gesetzes- oder Verordnungsrang entfernt sind. Ohne genaue Angaben, wie die "tägliche persönliche Lärmexposition" zu messen ist und wie aufgrund dieser Messungen ein "Beurteilungspegel" zu bilden ist, sind diese Absätze nicht vollziehbar. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 ist eine Verordnung über die Zeitabstände und die Durchführung von Ermittlungen und Messungen gemäß § 59 Abs. 2 und 3 zu erlassen, wobei jedoch in den Absätzen 2 und 3 die in den Absätzen 4 bis 6 verwendeten Sachbegriffe nicht aufscheinen. **Exakte schalltechnische Festlegungen** für jene Lärmpegel, von denen der Entwurf konkrete Rechtsfolgen abhängig macht, erscheint daher **unverzichtbar**.

Zu § 56 Abs. 4:

Es ist unklar, weshalb den Arbeitnehmern in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen muß, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit aus

- 14 -

arbeitsplatztechnischen Gründen nicht ungehindert bewegen können. Sind die Arbeitnehmer mit ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz beschäftigt, so wird es ihnen kaum möglich sein, die "andere ausreichend große Bewegungsfläche" zu benützen, haben sie jedoch eine Arbeitspause, so haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, die in der Nähe des Arbeitsplatzes liegenden Sozialeinrichtungen (§ 26) zu benutzen.

Zu § 57:

§ 57 des Entwurfs könnte - soweit Bestimmungen über Aufsichtspersonen getroffen werden - insbesondere in den im § 1 Abs.3 Z 3 zweiter Halbsatz des Entwurfs angeführten Fällen zu Problemen führen. Das Berggesetzes 1975 enthält eingehende Vorschriften über verantwortliche Personen (siehe hiezu die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen §§ 150 bis 159 betreffend Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher sowie betreffend die Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern sowie die Verordnung über verantwortliche Personen beim Bergbau, BGBl.Nr.191/1983). Die Pflicht zur Bestellung verantwortlicher Personen dient auch, aber nicht nur, dem Arbeitnehmerschutz, da das Bergrecht - wie oben u.a. ausgeführt - vom Grundsatz der Gesamtgefahrenabwehr getragen ist. Um Doppelgleisigkeiten und Widersprüche zu vermeiden, sollte daher vorgesehen werden, daß § 57, soweit Bestimmungen über eine besondere Fachaufsicht getroffen werden, nicht gilt, soweit die berggesetzlichen Bestimmungen über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

Zu § 57 Abs. 5:

Bei der Aufzählung, in welcher Form der Nachweis der Fachkenntnisse erbracht werden kann, fehlt der Nachweis einer abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung (positive Lehrabschlußprüfung bzw. Meisterprüfung).

Zu den §§ 65 bis 70 (Sicherheitsfachkräfte):

Bezüglich der Sicherheitsfachkräfte ist vorgesehen, daß deren Ausbildung, Zulassung zur Ausbildung und Anerkennung ausschließlich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales geregelt wird. Durch die generelle Forderung einer Bestellung von Sicherheitsfachkräften wird ein neuer Berufszweig entstehen und die **Regelung der Ausbildung dieses Berufszweiges kann nicht allein dem Bundesminister für Arbeit und Soziales überlassen bleiben.**

Zu § 65

Außerdem müßten entgegen der bestehenden Regelung auch Betriebe oder Organisationseinheiten unter 250 Beschäftigten (**ohne Untergrenze**) interne Sicherheitsfachkräfte anstellen, oder externe Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren in Anspruch nehmen. Gleichfalls würde es bei Klein- und Mittelbetrieben zur Erhöhung der Nebenkosten und sonst zu einer Minderung der Konkurrenzfähigkeit kommen. Nicht berücksichtigt ist ebenso, daß von manchen Arbeitsstellen keine oder nur eine geringfügige Gefährdung ausgehen kann.

Zu § 71

Aus wirtschaftspolitischer Sicht führt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten/Betriebsärztinnen bzw. die Inanspruchnahme gleichwertiger Dienste auch von Betrieben unter 250 Beschäftigten, bzw. von Unternehmen, die derzeit keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Betriebsarztstelle bzw. entsprechender Vorsorge haben, durch die damit verbundenen Kosten zu einer **Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen**. Dies gilt insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe.

Zu § 75 Abs.3 Z 12:

Ob es wirklich erforderlich ist, daß bei jedem Betriebsanlagenehmigungsverfahren, in dem auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind (§ 86 Abs.1 des Entwurfes), der Betriebsarzt beigezogen wird, ist zu bezweifeln; in der Realität ist es so, daß die Dauer und die Unübersichtlichkeit der

Verfahren und damit auch die Gefahr eines Verfahrensmangels mit der Anzahl der Verfahrensteilnehmer überproportional stark steigt. Es wird daher für ausreichend erachtet, wenn die Belange des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern durch den beizuziehenden Arbeitsinspektor gewahrt werden.

Zu § 84:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten tritt für eine Erweiterung der Arbeitnehmerschutzkommission um einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs ein. Dieser Verband ist die einzige Interessenvertretung für diesen nicht unbedeutenden Arbeitgeber und sollte daher zumindest den vergleichsweise kleinen Interessenvertretungen, wie Ärztekammer oder Bundesingenieurkammer, gleichgestellt werden.

Zu den §§ 85 und 86 (Betriebsbewilligung, sonstige Bewilligungen und Vorschreibungen):

a.) Zu § 85 Abs. 1 und § 85 Abs. 6 Z 2:

Hauptbetriebspläne sind nur für Betriebe eines Bergbauberechtigten, in denen mineralische Rohstoffe abgebaut oder Kohlenwasserstoffe gespeichert werden, aufzustellen (siehe § 138 Abs.1 des Berggesetzes 1975). Derartige Betriebe unterliegen jedoch nicht dem gg. Entwurf. Im § 85 Abs.6 Z 2 des Entwurfs wäre daher der Ausdruck: "sowie Bergbaubetriebe, für die ein Hauptbetriebsplan vorzulegen ist, der der Genehmigung der Bergbehörde bedarf" zu streichen, da sich für diese Bestimmung kein Anwendungsfall ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Entwurfs sind unter "Arbeitsstätten" alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind (Betriebsgebäude) sowie alle Orte auf dem Gelände eines Unternehmens oder eines Betriebes, zu dem Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, zu verstehen. Gemäß § 18 Abs.2 gelten als Arbeitsstätten im Sinne des Abs.1 Z 1 auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche

Einrichtungen sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Unter einer "Bergbauanlage" ist gem. § 145 des Berggesetzes 1975 jedes für sich bestehende örtlich gebundene, künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist. Nach dieser Definition werden auch jene Tätigkeiten erfaßt, die gemäß § 2 Abs.1 hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte berggesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Zur Klarstellung sowie im Hinblick auf die obigen Ausführungen betreffend Hauptbetriebspläne sollte daher § 85 Abs.6 Z. 2 wie folgt lauten:

"bewilligungspflichtige Anlagen im Sinne des Berggesetzes 1975"

b.) Zu § 86 Abs.1 in Verbindung mit § 85 Abs.2 erster Satz:

Gem. § 146 Abs. 3 des Berggesetzes sind Bewilligungen gemäß Abs.1 leg.cit. erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, u.a. nur zu erteilen, wenn im konkreten Fall nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist. Soweit es sich daher um nach § 146 des Berggesetzes 1975 bewilligungspflichtige Anlagen handelt, erscheint § 86 Abs. 1 des Entwurfs entbehrlich.

Ferner erscheint die Bestimmung, daß Auflagen vorzuschreiben sind, die über das Arbeitsschutzgesetz und die hiezu erlassenen Verordnungen hinausgehen, (siehe § 85 Abs.2 letzter Satz des Entwurfs) im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

- 18 -

In Übereinstimmung mit § 85 des Entwurfs sollte jeweils nach den Worten "Genehmigungsverfahren" bzw. "Genehmigung" zwischen Klammern "Bewilligungsverfahren" bzw. "Bewilligung", eingefügt werden.

c.) Zu § 85 Abs.1 und § 86 Abs.6:

Wie ein Vergleich der Definition des Begriffes der "Arbeitsstätte" im § 18 des Entwurfs mit der Definition des Begriffes der "Bergbauanlage" im § 145 des Berggesetzes 1975 ergibt, muß nicht jede Arbeitsstätte eine Bergbauanlage im Sinne des Berggesetzes 1975 bzw. eine sonstige Anlage, für die gemäß § 132 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 Bewilligungen der Berghauptmannschaft nach § 146 leg. cit. erforderlich sind, darstellen.

Ho. wird davon ausgegangen, daß, wenn eine dem Berggesetz unterliegende "Arbeitsstätte" keine bewilligungspflichtige Bergbauanlage bzw. keine sonst nach § 146 des Berggesetzes 1975 bewilligungspflichtige Anlage darstellt, im Hinblick auf § 86 Abs.6 des Entwurfs keine Betriebsbewilligung gemäß § 85 Abs.1 des Entwurfs erforderlich ist.

Zu § 86 Abs.6 wird bemerkt, daß der § 203 des Berggesetzes 1975 vergleichbare Regelungen enthält.

d) Zu § 85 Abs. 4:

Auf Grund der parlamentarischen Beratungen über die geplante Gewerbeordnungsnovelle 1992 ist durch einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eine Änderung des § 80 Abs. 1 GewO 1973 idgF dahingehend vorgesehen, daß die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird.

Weiters sieht der § 80 GewO 1973 idgF unter anderem die Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist vor (nach dem oberwähnten Abänderungsantrag wird die Frist insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen dürfen).

Im gegebenen Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß auch der § 27 Abs.4 des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme eines Betriebes vorsieht.

Nach ho. Auffassung wäre es sinnvoll, bei der Schaffung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes einen Gleichklang zum § 80 GewO 1973 idgF (bzw. in der Fassung der geplanten Gewerbeordnungsnovelle 1992) herzustellen.

e) Zu § 85 Abs.8 und § 86 Abs.7:

Die ausdrückliche Festschreibung der "dinglichen Wirkung" der diesbezüglichen Bescheide wird begrüßt und kann damit ein Schritt zur Erreichung eines einheitlichen Normadressaten für die gewerbebehörlichen Vorschriften und jene zum Schutz der Arbeitnehmer gesehen werden.

f) Zu § 86 Abs.3:

Dieser Bestimmung mangelt es zwar an entsprechender Klarheit, jedoch erscheint diese Bestimmung als Hinweis, daß das Problem des Auseinanderfallens, von Genehmigungswerber bzw. Betreiber einer Betriebsanlage einerseits und Arbeitgeber andererseits erkannt wurde und kann als ein gewisser Lösungsansatz angesehen werden.

g) Zu § 86 Abs.5:

In diese Bestimmung wird einerseits der Begriff der Auflage, der durch Schrifttum und Judikatur hinreichend geklärt ist, verwendet und andererseits der weitere und etwas unschärfere Begriff der

"Maßnahme". Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung erschien es daher zweckmäßiger, die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfes noch enger an § 79 GewO 1973 anzulehnen und den Begriff "Maßnahmen" durch "Auflagen" zu ersetzen.

h) Zu § 86 Abs.6:

Der § 86 Abs.6 des Gesetzentwurfes ist dem § 84 GewO 1973 idgF offenbar nachempfunden. Im Hinblick auf die Gestaltung des § 90 Abs.3 Z 7 und Abs.4 ist davon auszugehen, daß in den Fällen, in denen zur Durchführung gewerblicher Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage Arbeitnehmer herangezogen werden, zwei gesonderte Bescheide ergehen müssen: Einer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 84 GewO 1973 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde, einer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 86 Abs.6 des in Rede stehenden Entwurfes von der Bezirksverwaltungsbehörde als Arbeitsschutzbehörde.

Ob eine solche Regelung von den Verfassern des Gesetzentwurfes im Hinblick auf die im Regierungsübereinkommen vereinbarten Ziele der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrenskonzentration tatsächlich gewollt ist, erscheint fraglich. Die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluß.

Zu § 87 Abs. 2 Z 2:

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, in bestehendes Recht (rechtskräftige Bescheide) einzugreifen. Wenn in Individualverfahren aufgrund sachlicher Prüfung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen bescheidmäßig genehmigt wurden, so sollten derartige **Ausnahmen nicht en bloc durch eine Verordnung kassiert** werden können, da dadurch unter Umständen schwere Nachteile für die Betriebe entstehen können (teure Umbauten bis mangelnde Genehmigungsfähigkeit).

Zu § 88:

Soweit es sich um dem Berggesetz 1975 unterliegende Tätigkeiten handelt, sehen die §§ 202 und 203 des Berggesetzes 1975 weitgehende Anordnungsbefugnisse der Bergbehörden u.a. zum Schutz der Arbeitnehmer, vor. Im einzelnen ist § 88 des Entwurfs jedoch anders ausgestaltet als die angeführten berggesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen etwa keine dem § 88 Abs.4 des Entwurfs vergleichbare Regelung vor. § 88 des Entwurfs könnte daher insbesondere in den im § 1 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Entwurfs angeführten Fällen zu Problemen und Widersprüchlichkeiten führen. Da für die dem Berggesetz 1975 unterliegenden Tätigkeiten Regelungen bestehen, die ein mindestens gleiches Schutzniveau gewährleisten wie die gg. Entwurfsbestimmung, sollte dem § 88 folgender Abs. 6 angefügt werden:

"(6) Für die diesem Bundesgesetz unterliegenden unter das Berggesetz 1975 fallenden Tätigkeiten finden die Abs. 1 bis 4 keine Anwendung."

Zu § 90 Abs.1 und 3:

Soweit vorgesehen ist, daß die Befugnisse der Arbeitsinspektion gemäß dem geplanten Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich der im § 200a des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten dem Arbeitsinspektorat obliegen, hätte dies in bezug auf die im § 200a des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten eine weitere Aufspaltung der Vollziehungszuständigkeiten zur Folge. Da dies kaum im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung gelegen sein kann, sollte im § 90 Abs. 1 Z.2 des Entwurfs der Ausdruck: "ausgenommen jene nach § 200a des Berggesetzes 1975," gestrichen werden. Auch sollte es richtig "die jeweilige Bergbehörde" heißen. Dies gilt auch für den § 90 Abs.3 Z. 6.

Zu § 96:

Im Detail wird gegen folgende, durch die Abs. 4 und 5 verbindlich erklärten Teile der AAV Einspruch erhoben:

a.) § 13 (4) AAV (Lüftung von Arbeitsräumen, betreffend die Lüftungsraten):

Im Sinne des Energiesparens und des Umweltschutzes kann die Forderung nach einer Frischluftmenge von mindestens 35,50 bzw. 70 m³/h Person bei künstlicher Lüftung nicht akzeptiert werden. Die ÖNORM H 6000 Teil 3 sieht vergleichsweise hierfür 20 m³/h Person vor.

b.) § 26 (1) AAV (Stiegen, Gänge, betreffend den brandhemmenden Abschluß der Stiegenhäuser gegenüber Gängen):

Eine Nachrüstung ist bei bestehenden Gebäuden abzulehnen, weil vielfach technisch nicht realisierbar oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

c.) § 26 (14) AAV (Stiegen, Gänge, betreffend nicht brennbare im Brandfall nur schwach qualmende Bodenbeläge):

Auch die vollständige Auswechslung von PVC-Belägen in Gängen und auf Stiegen würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Eine Nachrüstung im Sinne der Pkte. b.) und c.) wird im Hinblick auf die mit einer Bau- bzw. Benützungsbewilligung wohlerworbenen Rechte abgelehnt.

Zu § 108 Abs.2:

In der Z 1 ist nach der Angabe der Fundstelle der dort genannten Verordnung die Formulierung "zuletzt geändert" enthalten. Nach ho. Kenntnis ist die Verordnung BGBl.Nr. 253/1955 nie novelliert worden und auch durch das Arbeitnehmerschutzgesetz nur insoweit geändert worden, als sie Gesetzesrang erhalten hat. Es ist daher unverständlich, warum im § 108 Abs.2 Z 3 bei der Anführung der als gewerberechtliche Bestimmungen unberührt bleibenden Verordnungsregelungen der § 1 Abs.2 der Verordnung BGBl.Nr. 253/1955 nicht genannt wird, der sich ausdrücklich auf genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen bezieht.

Zu § 110:

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales intendierte Vorgangsweise, die derzeit aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Geltung stehenden Verordnungen nunmehr zu Verordnungen in Vollziehung des Arbeitsschutzgesetzes zu erklären, widerspricht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur "Herzog-Mantel-Theorie" und kann somit in der angestrebten Weise nicht beibehalten werden.

Abgesehen von dieser prinzipiellen Bemerkung - auf diesbezügliche Ausführungen des BKA/VD wird hingewiesen - wird festgehalten:

a) Die Zitierung der so genannten Lagerverordnung in § 110 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 wäre auf die neu erlassene Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 629/1992 anzupassen. Im übrigen würde ho. einer Regelung der Vorzug gegeben, die die im § 110 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Verordnungen nur mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Verordnungsbestimmungen weiter gelten läßt. Weiters wäre im Gesetzestext der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung klarzustellen (siehe § 374 Abs. 1 GewO 1973).

b) Unklar ist das rechtliche Schicksal der AAV: Im § 110 des Entwurfes werden jene Verordnungen nach dem bisherigen Arbeitnehmerschutzgesetz angeführt, die weiter gelten sollten; die AAV wird dabei - erfreulicherweise - nicht angeführt.

Ausdrücklich außer Kraft gesetzt wird jedoch nur das Arbeitnehmerschutzgesetz (§ 109 Abs. 6 des Entwurfes). Nach der "Herzog-Mantel-Theorie" müßte somit auch die AAV, die aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassen wurde (BGBl. Nr. 218/1983), ihre Geltung verlieren; dafür spricht auch, daß jene Bestimmungen der AAV, die auch nach dem Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes weiter Geltung behalten sollen, ausdrücklich angeführt werden. Eine klare Regelung des Außerkrafttretens der übrigen Bestimmungen der AAV wäre jedenfalls wünschenswert.

- 24 -

Abschließend wird allgemein bemerkt, daß - unabhängig von in der Folge gemachten Detailvorschlägen - in die Vollzugsbestimmungen des geplanten Arbeitsschutzgesetzes eine dem § 185 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987 nachgebildete Regelung betreffend die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgenommen werden sollte.

Zu § 113 Abs.2:

Gemäß § 113 Abs.2 des Entwurfs treten, soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes verwiesen wird, an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Gemäß § 206 des Berggesetzes 1975 ist eine Reihe von Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes nach Maßgabe des § 206 des Berggesetzes 1975 sinngemäß anzuwenden. Aus ho. Sicht stellt sich daher die Frage, ob an Stelle der im § 206 des Berggesetzes 1975 angeführten Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes die entsprechenden Regelungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes treten und - gegebenenfalls - welche Regelungen dies sind.

Die sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften des Bergrechts, insbesondere die Bergpolizeiverordnungen sowie die im § 352 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung (ABPV) angeführten Verordnungen werden nach ho. Auffassung durch das geplante Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch, soweit im § 352 ABPV angeführte Verordnungen bzw. einzelne Bestimmungen dieser Verordnungen durch das Arbeitsschutzgesetz aufgehoben werden.

Zu § 116 Abs.1:

Die §§ 17, 31, 38, 47, 54, 64 und 83 enthalten Ermächtigungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Erlassung von Verordnungen zu den allgemeinen Bestimmungen, ferner Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen, über Arbeitsmittel, und Ar-

beitsstoffe sowie Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung, über Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze und Präventivdienste.

Gemäß § 116 Abs.1 des Entwurfs hat jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Durchführung dieses Bundesgesetzes durch Verordnung besondere Regelungen für Tätigkeiten zu erlassen, auf die das Berggesetz 1975 anzuwenden ist, soweit Abweichungen von den nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales oder ergänzende Regelungen erforderlich sind.

Diese Bestimmung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich und auch kaum praktikabel. Es stellt sich vor allem die Frage, wer festlegt, ob Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten "erforderlich sind". Auch bleibt unklar, ob eine Verordnungskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auch dann besteht, wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales keine Verordnung erlassen hat. Klärungsbürftig erscheint ferner, ob die Verordnungskompetenz des BMWA sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 200a des Berggesetzes 1975 bezieht.

Nach ho. Auffassung erscheint es unbedingt erforderlich, daß die Erlassung von Verordnungen, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das Berggesetz 1975 anzuwenden ist, dem ho. Bundesminister obliegt. § 116 Abs.1 des Entwurfs sollte daher wie folgt lauten:

"(1) Zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das Berggesetz 1975 anzuwenden ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig."

Zu § 116 Abs.3:

Zuständige Behörde bezüglich der unter das Berggesetz 1975 fallenden Tätigkeiten, für die gemäß dem Entwurf das Arbeitsschutzgesetz gelten soll, ist gemäß § 90 Abs.3 Z 6 des Entwurfs die jeweilige Bergbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der

- 26 -

Berghauptmannschaft, die diese in Vollziehung des Arbeitsschutzgesetzes erlassen hat, entscheidet gemäß § 90 Abs.2 des Entwurfs der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Widerspruch zu diesen Bestimmungen steht jedoch § 116 Abs.3 Z 4 in Verbindung mit Z 1, der vorsieht, daß zur Vollziehung des Arbeitsschutzgesetzes hinsichtlich der im § 200a des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist. § 116 Abs.3 Z 1 wäre daher wie folgt zu fassen:

"1. soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das Berggesetz 1975 anzuwenden ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,"

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

